



BDV - Postfach 16 01 28 - D-60064 Frankfurt am Main

An den Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Volker Wissing, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Bundesverband  
Deutscher Vermögensberater e.V.  
Wilhelm-Leuschner-Straße 17-19  
D-60329 Frankfurt am Main  
Telefon 069 25626130  
Telefax 069 25626149  
E-Mail bdv@bdv.de  
Internet www.bdv.de

26.11.2010

**Vorab per Fax: 030/22736844**

### **Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses am 1.12.2010**

**Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Vermögensberater e.V. zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz), Drucksache 17/3628**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Wissing!

#### I.

Als ältester und mitgliedstärkster Berufsverband vertreten wir seit 1973 die Interessen von derzeit über 11.000 Mitgliedern und Mitgliedsunternehmen mit insgesamt mehr als 37.000 Vermögensberatern. Die Beratungs- und Vermittlungsleistungen unserer Mitglieder beschränken sich satzungsgemäß nur auf bundesaufsichtsamtllich geprüfte Produkte des Finanzdienstleistungsmarktes.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Einladung zur Sachverständigenanhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz danken wir Ihnen sehr.

Die Zielrichtung des Gesetzentwurfes, das Funktionieren der Kapitalmärkte zu verbessern und damit das Vertrauen in deren Integrität wiederherzustellen, wird von uns voll und ganz befürwortet.

#### II.

Vor dem Hintergrund von monatlich über 400.000 Beratungs- und Verkaufsgesprächen, welche die dem BDV angeschlossenen Verbandsmitglieder regelmäßig mit Kunden führen und der daraus gewonnenen Kenntnis der Bedürfnisse der Privatanleger, halten wir es jedoch auch für unsere Pflicht, auf notwendigen Verbesserungsbedarf in der Vorlage hinzuweisen!



Aus diesem Grunde möchten wir uns nachfolgend auf wenige wichtige Fragestellungen aus dem Bereich der Offenen Immobilienfonds beschränken, bei denen der Gesetzesentwurf – gerade unter dem Aspekt der angestrebten Verbesserung des Schutzes der Interessen der Privatanleger – noch nachjustiert werden muss.

#### 1.) Anwendung auf den Altbestand

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass die neu vorgesehene Haltefrist von zwei Jahren für Bestandsanleger als bereits abgelaufen angesehen wird. Dies gilt nach der derzeitigen Vorlage jedoch nicht für die im Gesetzentwurf vorgesehenen Rücknahmeabschläge nach dem dritten und vierten Jahr.

Gerade in der Phase zwischen Beschlussfassung und Inkrafttreten dieser Neuregelung würde damit in der Praxis für die Anleger jedoch eher einen Anreiz gegeben, aus dem Fonds auszusteigen, um drohenden Abschlagszahlungen zu entgehen, als weiter im Fonds zu verbleiben. Dies kann nicht im Interesse der Privatanleger sein!

Altanlegern sollte daher aus unserer Sicht daher unbedingt ein umfassender Bestandsschutz gewährt werden, der sowohl für die Haltefristen, als auch für die Rücknahmeabschläge gelten muss.

#### 2.) Haltefristen und Rücknameabschläge

Wir begrüßen ausdrücklich die im Gesetzentwurf nunmehr vorgesehene Möglichkeit einer freigegebenen monatlichen Anteilsrückgabe von 5.000.- Euro. Dies ist ein erster Schritt im Hinblick auf eine stärkere Trennung von privaten und institutionellen Anlegern. Wir regen jedoch eine flexiblere Handhabung an, nach der anstelle der monatlichen Entnahmen auch viertel- oder halbjährliche Entnahmen in Höhe von dann 15.000.- bzw. 30.000.- Euro möglich wären.

Auch sollte an dieser Stelle über eine noch differenziertere Gestaltung der Haltefristen, Kündigungszeiten und Rücknahmeabschläge nachgedacht werden.

#### 3.) Anwendung auf fondsgebundene Lebensversicherungen

So sehr die oben bereits angesprochenen Regelungen hinsichtlich einer freien monatlichen Anteilsrückgabe bis zu 5.000.- Euro für Kleinanleger von uns begrüßt werden, so sehr müssen wir jedoch darauf hinweisen, dass diese im Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherungen absolut nicht praktikabel sind!

Gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz können Versicherungsnehmer fondsgebundener Lebensversicherungen ihren Vertrag jederzeit kündigen. Sie können jederzeit zwischen den Fonds, die das Versicherungsunternehmen im Angebot hat, wechseln und haben zu einem vertraglich festgelegten Zeitpunkt einen Anspruch auf Auszahlung der vertraglich vereinbarten Leistungen.



Jedoch ist nicht der einzelne Privatkunde der Anleger, sondern das jeweilige Versicherungsunternehmen. Mit anderen Worten: Das Versicherungsunternehmen ist Eigentümer der Fondsanteile, nicht der Privatkunde.

Aufgrund der vorgesehenen Mindesthaltefristen wie auch der geplanten Rücknahmeabschlüsse wären die Versicherungsunternehmen dann künftig jedoch kaum in der Lage, die von den Versicherten gewünschten Anlageentscheidungen im Bereich der Offenen Immobilienfonds umzusetzen, da sie sich hier einem erhöhten Kursrisiko aussetzen würden. Das kann keiner wollen!

Gerade die in laufenden Beiträgen besparten langfristigen fondsgebundenen Lebensversicherungen haben in der Vergangenheit stabilisierend auf die Kapitalmärkte gewirkt.

Für den Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherungen empfehlen wir daher:

1. Für bestehende Verträge müssen nicht nur die Haltefristen, sondern auch die Rückgabeabschlüsse entfallen.
2. Das sollte auch nicht nur für das bereits angesparte Vertragsguthaben gelten, sondern auch für das Vertragsguthaben, das sich aus zukünftigen Beiträgen für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehender Verträge ergibt.

Da die fondsgebundene Lebensversicherung nie zu den diskutierten und den die jetzige Gesetzesänderungen veranlassenden Problemen beigetragen hat, wäre es eigentlich sachgerecht, die fondsgebundene Lebensversicherung gar nicht von dem neuen Rechtsregime zu erfassen.

### III.

Wir hoffen, dass im weiteren Verlauf diese aus unserer Sicht wesentlichen Aspekte noch entsprechend berücksichtigt werden können und freuen uns auf konstruktive Beratungen.

In die weitere Sachdiskussion des Gesetzentwurfs möchten wir uns mit unserer nahezu 40-jährigen Erfahrung gerne einbringen und stehen Ihnen daher jederzeit zu Gesprächen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Bohl  
Vorsitzender

Lutz Heer  
Geschäftsführer